

UmweltWissen

Natursport – Mountainbiking



Mountainbiking erfreut sich – vor allem in den Alpen und Mittelgebirgen – immer größerer Beliebtheit. Die Herausforderung, große Höhendifferenzen in natürlicher und reizvoller Umgebung zurückzulegen, begeistert viele Radler und Bergfreunde. Das sollte auch für Umwelt, Pflanzen und Tiere kein Problem sein, solange wir uns rücksichtsvoll gegenüber der Natur verhalten. Wo aber liegen die möglichen und leider auch bekannten Probleme bei dieser naturbezogenen Sportart? Was können wir tun, um Konflikte zu vermeiden bzw. zu entschärfen?

1 Konfliktpotential

1.1 Räumliche und zeitliche Wirkung

Da Mountainbikes sehr robuste „Sportgeräte“ sind, ist auch das Fahren abseits befestigter Wege möglich. Dieses **Querfeldeinfahren** kann, vor allem auf feuchtem Untergrund oder an steileren Stellen, zu erheblichen Schäden an Boden und Vegetation führen. Außerdem fördert es die Bodenerosion und steht deshalb – übrigens auch unter Bikern – in der Kritik.

Beim Mountainbike fahren während der häufig von Wildtieren zur Nahrungsaufnahme bevorzugten **Morgen- oder Abenddämmerung** bzw. während der **Brut- und Aufzuchtzeit**, sind Störungen unvermeidlich. Auch die zeitliche und räumliche Überlagerung verschiedener Freizeitaktivitäten in einem Gebiet trägt dazu bei.

Mit Mountainbikes werden auch entlegene und damit oft störungssensible Gebiete erreicht. Das höhere **Fahrtempo** verursacht zudem einen größeren Überraschungseffekt bei den Tieren als z. B. ein Wanderer. Folge ist eine plötzliche und kräftezehrende Flucht der Tiere, die insbesondere in nahrungsarmen Zeiten (z. B. unmittelbar nach dem Winter) für Wildtiere lebensbedrohlich werden kann. Scheue und vom Aussterben bedrohte Tierarten wie das Auerhuhn (► [Rote Liste gefährdeter Brutvögel Bayerns](#)), sind dabei besonders gefährdet.

Ein weiteres Konfliktpotenzial besteht zwischen Bikern und anderen Nutzergruppen, wenn der gleiche Weg benutzt wird (z. B. Wanderer). Hier spielen vor allem das Fahrtempo, die Wegbeschaffenheit und die Nutzungsdichte eine Rolle. Auch mangelnde Rücksichtnahme auf Landnutzungsbelange (Alm- und Forstwirtschaft, Jagd) können Probleme verursachen.

1.2 Großveranstaltungen

Bei Sportveranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern und / oder 1000 Zuschauern können Landschaft und Umwelt stark belastet werden (► [Ökologisch bewusste Durchführung von Großveranstaltungen – Teilbereich Mountainbiken](#)). Je nach Disziplin (Cross Country, Downhill, Hill Climb, Obseved-Trials, Mountainbike-Marathon, MTB-Orientierung) sind Wegeschäden kaum bis deutlich sichtbar (z. B. tiefe Erosionsrinnen beim Cross Country- oder Downhill-Fahren).

Da die Neu-Ausweisung einer Rennstrecke eher eine Ausnahme darstellt und – vor allem beim Mountainbike-Marathon ein bereits existierendes (Forst-)Wegenetz genutzt wird, halten sich die Auswirkungen auf die Landschaft in Grenzen. Allerdings sind Trittschäden entlang der Strecke zu verzeichnen, die durch Zuschauer verursacht werden, die durch das Gelände laufen. Zusätzlich treten Lärmbelastungen auf, vor allem im Start- und Zielbereich durch das begleitende Rahmenprogramm und die Medientätigkeit. Vor den Veranstaltungen kann es durch den Trainingsbetrieb bereits zu Belastungen kommen. Im Anschluss an die Veranstaltung werden die genutzten Flächen häufig weiter erschlossen und damit allgemein zugänglich gemacht.

2 Gesetzliche Vorgaben

2.1 Bayerisches Naturschutzgesetz

Im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatschG) ist geregelt, dass jeder zum Genuss der Naturschönheiten und zur Erholung alle Teile der freien Natur unentgeltlich betreten darf, ohne Zustimmung des Grundeigentümers (oder sonstigen Berechtigten) und ohne behördliche Genehmigung (Art. 22, Abs. 1 und 2). Dieses „Betretungsrecht“ gilt nur für traditionelle Formen der Freizeitgestaltung und Sportausübung, die dem Naturgenuss und der Erholung dienen. Werden in erster Linie wirtschaftliche oder ausschließlich sportliche Interessen (z. B. bei Wettkämpfen) verfolgt, ist stets die Zustimmung des Grundstückseigentümers /-berechtigten erforderlich.

Radfahren (Biken) ist ohnehin nur auf den dafür geeigneten Wegen gestattet (Art. 23, Abs. 1; Art. 25, Abs. 2). Als ungeeignet für Radfahrer werden Wege betrachtet, auf denen z. B. viele Fußgänger unterwegs sind oder deren Oberfläche gemeinhin nicht für das Radfahren oder Biken tauglich ist. (z. B. Wanderpfade).

Bei organisierten Veranstaltungen (Veranstaltungen, die auf einen gemeinsam gefassten oder von einem Veranstalter stammenden Entschluss zurückgehen und nicht auf den engeren Familien- oder Bekanntenkreis begrenzt sind) ist folgendes zu beachten:

Die Teilnehmer haben nur ein Betretungsrecht an geeigneten Privatwegen in der freien Natur, wenn eine Beeinträchtigung der Weggrundstücke nicht zu erwarten ist (nach Art und Umfang der Veranstaltung oder nach den örtlichen Gegebenheiten, z. B. Beschaffenheit der Grundstücke, Art. 27) und der Grundstücksberechtigte seine Zustimmung gegeben hat.

Bitte beachten Sie:

Sie dürfen nicht Radfahren auf

- öffentlichen Straßen und Wegen sowie Privatwegen in der freien Natur mit Verbot für Radfahrer oder Fahrzeugen aller Art (auch auf Sonderwegen für Fußgänger oder Reiter),
- durch den Grundstückseigentümer gesperrten Privatwegen in der freien Natur ohne dessen Zustimmung (Art. 22, Abs. 3),
- ungeeigneten Privatwegen in der freien Natur ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten (Art. 23, Abs 1 und Art. 25, Abs. 2),
- Wegen in Gebieten mit behördlichen Beschränkungen für das Radfahren (Art. 7 ff. und Art. 26, Art. 21 Bayerisches Jagdgesetz - BJG),
- nicht für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Flächen in der freien Natur – Querfeldeinfahren ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten (Art. 23 Abs.1 und Art. 25 Abs. 2) sowie
- durch oder in Gewässern (§ 41 Abs.1, Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

2.2 Straßenverkehrsordnung

In erster Linie hat jeder Verkehrsteilnehmer sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme sind zu beachten (§ 1StVO).

3 Lösungsansätze

3.1 Was können Sie tun?

Beachten folgender Verhaltensregeln:

- Rücksicht nehmen auf andere Nutzergruppen, vor allem Fußgänger.
- Geschwindigkeit anpassen.
- Nur geeignete, ggf. ausgeschilderte Wege benutzen.
- Sperrungen respektieren.
- Keine (Brems)Spuren hinterlassen.
- Weidegatter wieder schließen.
- Möglichst nicht zu Dämmerungszeiten fahren, da Wildtiere auf diese Zeiten angewiesen sind, um überlebensnotwendige Nahrung aufzunehmen.
- Nicht Querfeldeinfahren, um unbeabsichtigte Beeinträchtigungen von Fauna und Flora vermeiden zu können.
- Umweltfreundliche Anreise zum Startpunkt der Tour, z. B. mit Bus, Bahn, in Fahrgemeinschaften oder gleich mit dem Rad.
- Zur eigenen Sicherheit nur mit technisch und sicherheitsbezogen einwandfreier Ausrüstung fahren.

3.2 Handlungsmöglichkeiten von Grundstücksberechtigten, z. B. Gemeinden, Forst- und Landwirtschaft

- Ermittlung von störungssensiblen, für Wildtiere wichtigen Bereichen; das Wissen um diese ist eine wesentliche Grundlage für die naturverträgliche Durchführung von Freizeitaktivitäten in der freien Landschaft.
- Ausarbeitung von naturverträglichen und trotzdem für Biker reizvollen Routen: Zusammenarbeit mit lokalen Tourismusverantwortlichen, Mountainbikern, Forst-, Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden bzw. Schutzgebietsorganisationen oder Landschaftspflegeverbänden.
- Gut sichtbare, leicht verständliche und aufeinander abgestimmte Beschilderung von Mountainbike-Routen.
- Abgestimmte Darstellung der Routenangebote im Internet und in Prospekten.
- Zusammenarbeit mit Kartenverlagen. Einarbeitung wichtiger Verhaltenskodizes für Biker in das Informationsangebot, z. B.:
 - ▶ [10 Tipps für Wanderer und Mountainbiker](#)
 - ▶ [Deutsche Initiative Mountain Bike](#)
 - ▶ [Deutscher Alpenverein: Bike am Berg \(S. 13\)](#)
 - ▶ [Kuratorium Sport und Natur e.V.](#)

3.3 Beispiele aus der Praxis

Naturpark Frankenwald:

Entwicklung eines ▶ [Radportals](#) mit vielen Tipps zu (Mountainbike-)Touren und Umweltschutz

Schwarzwald:

▶ [Black Forest ULTRA Bike Marathon](#), Kooperation von Veranstalter und Forstfachbehörden / Auerhuhnspezialisten.

4 Weiterführende Informationen im Internet

Bayerisches Landesamt für Umwelt

▶ [Cleverer Umweltschutz – unterwegs in Urlaub und Freizeit.](#)

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

- ▶ [Ratgeber Freizeit und Natur](#)
 - ▶ [Rechtliche Hinweise zum Radeln und Mountainbiking in der freien Natur](#)
 - ▶ [Ratgeber Freizeit und Natur - Radeln](#)
 - ▶ [Ratgeber Freizeit und Natur - Mountainbiking](#)

Bundesamt für Naturschutz

- ▶ [Freiwillige Vereinbarungen Natursport – Naturschutz. Ein Leitfaden](#)
- ▶ [NaturSportInfo – Mountainbiking](#)
- ▶ [NaturSportInfo – Konfliktlösungen](#)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Tourismus / Sport

▶ [Green Champions für Sport und Umwelt - Ein Leitfaden für umweltbewusste Sportgroßveranstaltungen](#)

Deutscher Alpenverein (DAV):

▶ [Mountainbike](#)

▶ [Sonstige Bergsportarten](#)

▶ [Deutsche Sporthochschule Köln, Institut für Natursport und Ökologie](#)

▶ [Kuratorium Sport und Natur e.V.](#)

5 Literatur

BAYERISCHE STAATSREGIERUNG – BÜRGERSERVICE „BAYERN-RECHT ONLINE“ (2005): [Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft \(BayNatschG\)](#) (Abruf am 20. Juli 2010).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): [Rote Liste gefährdeter Brutvögel Bayerns](#) (Abruf am 20. Juli 2010).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2006): [Freizeitaktivitäten in der Landschaft Handreichung für Tourismusgemeinden zur naturverträglichen Lenkung](#) (Abruf am 20. Juli 2010).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2006): [Naturverträgliche Steuerung von Tourismus- und Freizeitaktivitäten - Integrierte Lösungen und Konzepte](#) (Abruf am 20. Juli 2010).

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: [Ratgeber Freizeit und Natur - Rechtliche Hinweise zum Radeln und Mountainbiking in der freien Natur](#) (Abruf am 20. Juli 2010).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: .

ENGELHARDT, BRENNER, FISCHER-HÜFLTE, EGNER (STAND 2007): Naturschutzrecht in Bayern mit Kommentar zum Bayerischen Naturschutzgesetz. Loseblattsammlung.

UMWELTBUNDESAMT (2002): [Ökologisch bewusste Durchführung von Großveranstaltungen - Teilbereich Mountainbiken](#) (Abruf am 20. Juli 2010).

6 Ansprechpartner

Für Einzelfallberatungen bei konkreten Anliegen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz vor Ort oder in Ihrer Nachbarschaft sind in der Regel Ihr Landratsamt bzw. Ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung zuständig. Bitte fragen Sie dort nach dem passenden Ansprechpartner.

Private Anfragen an das Bayerische Landesamt für Umwelt richten Sie bitte an unser Bürgerbüro:

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@lfu.bayern.de

Fragen und Anregungen zu Inhalten, Redaktion und Themenwahl der Publikationen von UmweltWissen sowie Anfragen bezüglich Recherche und Erstellung von Materialien für die Umweltbildung/-beratung richten Sie bitte an:

UmweltWissen am Bayerischen Landesamt für Umwelt:

Telefon: (0821)90 71-56 71

E-Mail: umweltwissen@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de/umweltwissen

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: (08 21) 90 71-0
Telefax: (08 21) 90 71-55 56
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:

UmweltWissen
Ref. 12 / Birgit Haas, Peter Miehe
Ref. 52 / Gernot Lutz, Werner Rehklaus

Stand:

August 2008

Bildnachweis:

Titelbild:
Büro Thomas Dietmann,
Immenstadt

Diese Veröffentlichung wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Sofern auf Internetangebote Dritter hingewiesen wird, sind wir für deren Inhalte nicht verantwortlich.

Sie haben diese Veröffentlichung auf Papier, wollen aber auf die verlinkten Inhalte zugreifen? Die jeweils aktuellste Ausgabe finden Sie im Internet unter:

▶ www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_85_natursport_mountainbiking.pdf oder

▶ www.lfu.bayern.de: UmweltWissen > Natur